

Jürgen Thar*

Zum Vorrang der Wünsche des Betreuten vor dessen objektivem Wohl

Zum Urteil des BGH vom 22.7.2009 Aktenzeichen XI ZR 77/06, BtPrax 2009, 290 ff.

Wie weit geht die Freiheit des Betreuers, den Wünschen des Betreuten zu folgen? Im Folgenden soll der Fokus auf der Frage liegen, unter welchen Voraussetzungen sich der Betreuer in Fällen, in denen die Wünsche des Betreuten seinem objektiven Wohl widersprechen, über den Willen des Betreuten hinwegsetzen kann und muss. Der vorliegende Fall wird, unter Beziehung der Feststellungen der Vorinstanzen, hinsichtlich der Fragestellung auf das Wesentliche konzentriert. Aus den Begründungen für die Entscheidung und den Hinweisen des BGH werden Fragestellungen abgeleitet, die im Rahmen einer Checkliste Hilfestellung für ähnlich gelagerte Entscheidungen des Betreuers bieten sollen. Weiter werden Hinweise zur Dokumentation entwickelt, die eine spätere Beweisführung erleichtern oder eine außergerichtliche Klärung ermöglichen. Die Literaturhinweise der Instanzen sind in den Fußnoten eingearbeitet. Im Resümee finden sich kritische Anmerkungen.

INHALT

- I. Die Entscheidung der Instanzen
- II. Bisherige Rechtsprechung
- III. Konzentration auf die Fragestellung
- IV. Freie Willensbildung
- V. Beratungspflichten
- VI. Abgrenzung Selbstbestimmung gegen Zweckmäßigkeitserwägungen
- VII. Schutz höherrangiger Rechtsgüter
- VIII. Resümee

Der Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wird der Betreuer durch einen Testamentsvollstrecker auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Dem Betreuer wird unter anderem vorgeworfen seine ihm als Betreuer obliegenden Pflichten dadurch verletzt zu haben, dass Grundstücke trotz der damit verbundenen nachteiligen steuerlichen Folgen verkauft wurden. Die Steuerbelastung sei vermeidbar gewesen. Der Betreuer habe erforderliche liquide Mittel durch die Verwertung anderer Vermögensgegenstände, welche nicht mit steuerlichen Nachteilen verbunden gewesen wäre, veräußern können. Über den Wunsch des Betreuten, nur die von ihm selbst ausgewählten Grundstücke, nicht aber die alternativen

Objekte zu verkaufen, habe sich der Betreuer hinwegsetzen müssen.

I. Die Entscheidung der Instanzen

Das Landgericht Dortmund¹ hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat mit seiner Entscheidung² die Klage gegen den Betreuer dem Grunde nach als gerechtfertigt erkannt. Der Senat des BGH hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverwiesen. Für das weitere Verfahren hat der Senat Hinweise gegeben.

II. Bisherige Rechtsprechung

Der Senat des BGH hat festgestellt, dass in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bislang nicht geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen sich der Betreuer in Fällen, in denen die Wünsche des Betreuten seinem objektiven Wohl widersprechen, über den Willen des Betreuten hinwegsetzen kann und muss. Lediglich in einer Entscheidung, die die Haftung des Betreuers gegenüber dem Vertragspartner des Betreuten zum Gegenstand hatte, hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass sich der Betreuer bei der Bewältigung von Konflikten zwischen den Neigungen und Wünschen des Betreuten einerseits sowie dessen Wohl andererseits allein vom wohlverstandenen Interesse des Betreuten leiten zu lassen habe.³ Der Begriff des wohlverstandenen Interesses wird in dieser

Entscheidung allerdings nicht näher konkretisiert.

III. Konzentration auf die Fragestellung

Der verhandelte Fall ist sehr vielschichtig und verkürzt wiedergegeben. Insbesondere über die Frage, ob und in welcher Höhe tatsächlich ein Schaden entstanden ist und ob dieser hätte vermieden werden können, wird gestritten. Ohne damit aussagen zu wollen, dass dies auf den vorliegenden Fall zutrifft, soll zunächst der Einfachheit halber davon ausgegangen werden, dass tatsächlich ein finanzieller vermeidbarer Schaden entstanden ist. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass der entstandene Schaden nur dann hätte vermieden werden können, wenn sich der Betreuer über den Willen des Betreuten hinweggesetzt hätte und den objektiv besten Weg gewählt hätte. Für die Frage, ob den Betreuer die Pflicht zum Ersatz des entstandenen Schadens trifft, ist sodann zu klären, ob er dem Wunsch des Betreuten entsprechen durfte, obwohl dieser seinem objektiven Wohl widersprochen hat.

IV. Freie Willensbildung

1. Hinweise des Senats

Als erste Voraussetzung dafür, dass der Wunsch des Betreuten im Grundsatz beachtlich ist, sieht der Senat des BGH, dass der Wunsch nicht Ausdruck der Erkrankung des Betreuten ist.⁴ Dies bedeutet allerdings nicht, dass jeder Wunsch unbeachtlich wäre, den der Betreute ohne Erkrankung nicht hätte oder der als irrational zu bewerten ist.⁵ Vielmehr ist ein Wunsch lediglich dann unbeachtlich, wenn der Betreute infolge seiner Erkrankung entweder nicht mehr in der Lage ist, eigene Wünsche und Vorstellungen zu bilden und zur Grundlage und Orientierung seiner Lebensgestaltung zu machen,⁶ oder wenn er die der Willensbildung zugrunde liegenden Tatsachen infolge seiner Erkrankung verkennt.⁷

* Der Autor ist Berufsbetreuer.

1 LG Dortmund 8 O 188/00.

2 OLG Hamm 29 U 13/03.

3 BGH Urteil vom 8. Dezember 1994 – III ZR 175/93 – FamRZ 1995, 282, 283.

4 MünchKomm/Schwab BGB 5. Aufl. § 1901 Rn. 14.

5 BT-Drucks. 11/4528 67; OLG Schleswig OLG Report 2001, 346, 347; Staudinger/Bienwald BGB (1999) § 1901 Rdn. 28; Voigt, Betreuungspflichten, 57, 78 f.

6 Erman/Roth BGB 12. Aufl. § 1901 Rn. 4, 10; Bienwald FamRZ 1992, 1125, 1128; Voigt, Betreuungspflichten, 75; vgl. auch Frommann NDV 1992, 2, 4.

7 Vgl. dazu Bienwald, Betreuungsrecht, § 1901 Rn. 26.

2. Aus dem Fall

Das Landgericht hat als Tatbestand festgestellt, dass der Betreute an einer Tumorbildung im Gesicht (adenozystisches Karzinom mit Metastasenbildung) gelitten hat. Als Folgen mehrerer Operationen und weiterer Ausdehnung des Tumors werden die Erblindung, der Verlust der Fähigkeit zum deutlichen Sprechen und eine erhebliche Schwerhörigkeit beschrieben. Durch die Metastasenbildung wurde schließlich auch der Frontalbereich des Gehirns in Mitleidenschaft gezogen. Beschrieben werden Sinnesbehinderungen.

Zur Frage, ob und wie weit die Krankheit den Betreuten zum fraglichen Zeitpunkt daran gehindert hat, die anstehenden Geschäfte zu verstehen, Vor- und Nachteile unterschiedlicher Optionen gegeneinander abzuwägen und eine von der Krankheit unbeeinflussten Willen zu bilden, hat das Landgericht Zeugen befragt. Das Landgericht kommt zu dem Schluss, dass der Betreuer nur dann nicht den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten hätte entsprechen dürfen, wenn dieser offensichtlich geschäftsunfähig gewesen wäre. Die Ergebnisse der Beweisaufnahme haben die Kammer zu der Überzeugung geführt, dass dies **nicht** der Fall war.⁸ Diese Feststellung ist von den Folgeinstanzen nicht beanstandet worden.

3. Abgeleitete Fragestellung

Wäre der Wunsch ohne die Erkrankung gleichermaßen gegeben?

Hindert die Erkrankung den Betreuten, eigene Wünsche zu bilden und diese zur Grundlage und Orientierung seiner Lebensgestaltung zu machen?

Ist der betreute Mensch in der Lage, die für die Willensbildung zugrunde liegenden Tatsachen zu erkennen?

4. Hinweis zur Dokumentation

Die Dokumentation sollte den Krankheitsverlauf und insbesondere ärztliche Aussagen zur geistigen Leistungsfähigkeit beinhalten. Bei der Besprechung von riskanten Entscheidungen sollte geprüft werden, ob ein Zeuge hinzugezogen werden kann.

V. Beratungspflichten

1. Hinweise des Senats

Der Betreuer kann sich nur dann auf einen dem objektiven Wohl des Betreuten zuwiderlaufenden Wunsch berufen, wenn dieser Wunsch auf ausreichender tatsächlicher Grundlage gefasst wurde. Insoweit gilt im Grundsatz Ähnliches wie im Recht der Anwaltschaft. Dort entlastet eine Weisung des Mandanten

nur, wenn der Anwalt diesen vor Befolgung der Weisung eingehend über die damit verbundenen Risiken belehrt und ihm andere weniger nachteilige oder nicht so riskante Wege zur Erreichung des verfolgten Ziels aufgezeigt hat.⁹ Allerdings sind die bei der Anwaltschaft entwickelten Grundsätze zum Umfang der geforderten Aufklärung¹⁰ nicht ohne Weiteres auf die Betreuerhaftung übertragbar. Vielmehr richtet sich der Grad der erforderlichen Aufklärung zum einen nach der Wichtigkeit des Geschäfts und zum anderen danach, was in den Lebenskreisen, denen der Betreuer angehört, billigerweise erwartet werden kann.¹¹ Indes kann auch ein geschäftsunfähiger Betreuer verpflichtet sein, bei einem Geschäft großer Bedeutung fachlichen Rat einzuholen, um den Betreuten umfassend informieren zu können.¹² Hat der Betreuer den Betreuten nicht ausreichend aufgeklärt, bleibt dem Betreuer gleichwohl die Möglichkeit darzulegen und zu beweisen, dass der Betreute den – vom Betreuer später umgesetzten – Wunsch auch dann geäußert hätte, wenn der Betreuer ihn zuvor im erforderlichen Umfang aufgeklärt hätte.

2. Aus dem Fall

Gestritten wird über die Frage, ob der Betreuer über die steuerlichen Risiken, den Wert der Objekte und andere Fragen umfänglich beraten hat und ob nicht entsprechende Gutachten und Meinungen entsprechender Fachleute hätten eingeholt werden müssen.

3. Abgeleitete Fragestellung

Wurde der betreute Mensch von mir oder Dritten umfänglich beraten?

Müssen weitere Informationen, Gutachten oder Meinungen von Sachverständigen eingeholt werden?

Widerspricht der Wille des Betreuten seinem objektiven Wohl?

Welcher Schaden kann entstehen, wenn der Betreuer dem Willen des Betreuten entspricht?

Wie kann der Schaden vermieden werden?

Ist sich der Betreute über Art und Umfang des erwarteten Schadens und seine Vermeidbarkeit bewusst?

4. Hinweis zur Dokumentation

Entsprechend der Wichtigkeit der anstehenden Entscheidung sollte die Dokumentation Auskunft über die Tatsachen geben können, die bei der Ermittlung der „objektiv richtigen Entscheidung“ berücksichtigt worden sind.

Neben der Beschreibung über die Art und Weise der Beratung sollten besonders die Gründe für den Verzicht einer möglichen aber nicht weiter vorgenommenen Aufklärung festgehalten werden. Beispielsweise kann das Verhältnis der zu erwarteten Kosten für Gutachten und Sachverständige gegenüber deren Nutzen dazu führen, diese nicht hinzuzuziehen. Als weiteres Beispiel sind Entscheidungen zu nennen, die im Vertrauen auf Dritte oder aus dem Gefühl heraus getroffen werden. Nicht jeder will z. B. bei der Einwilligung oder Nichteinwilligung in medizinische Maßnahmen genau wissen, was auf ihn zukommt, sondern vertraut auf den behandelnden Arzt.

VI. Abgrenzung Selbstbestimmung gegen Zweckmäßigkeitserwägungen

1. Hinweise des Senats

Der Vorrang des Willens des Betreuten gilt im Übrigen nur für solche Wünsche, die Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten sind; sie dürfen sich nicht nur als bloße Zweckmäßigkeitserwägungen erklären lassen, die der Betreute angestellt hat, um über diese Vorstufe sein eigentliches – weitergehendes – Ziel zu erreichen. Über die hierzu geäußerten (Zweckmäßigkeitserwägungen-)Vorstellungen des Betreuten kann und muss sich der Betreuer hinwegsetzen, um einen erwarteten Schaden abzuwenden.

2. Aus dem Fall

Im vorliegenden Fall wurde als subjektives Interesse des Betreuten erkannt, dass er ein Grundstück in Österreich und andere privat genutzte Grundstücke nicht verwerten wollte, da diese ihm ans Herz gewachsen und seine Lieblingsobjekte waren. Auch der Wunsch bestimmte Objekte zu veräußern, weil dessen Mieter ständig Ärger bereitet, kann beachtlich sein.

⁸ LG Dortmund 8 O 188/00.

⁹ Vgl. *Rinsche/Fahrendorf/Terbille*, Die Haftung des Rechtsanwalts, 7. Aufl. Rdn. 571 m. w. N.

¹⁰ Vgl. etwa *Rinsche/Fahrendorf/Terbille* Fn. 9. Rn. 510 ff.

¹¹ Vgl. zur Differenzierung nach Lebenskreisen Senatsurteil vom 18. September 2003 – XII ZR 13/01 – FamRZ 2003, 1924, 1925; BGH-Urteile vom 5. Mai 1983 – III ZR 57/82 – FamRZ 1983, 1220 und vom 15. Januar 1964 – IV ZR 106/63 – FamRZ 1964, 199, 200; KG ZMR 2002, 265, 267; MünchKommWagenitz BGB 5. Aufl. § 1833 Rn. 4; *Soergel/Zimmermann* BGB 13. Aufl. § 1833 Rn. 4; *Staudinger/Engler* BGB (2004) § 1833 Rn. 13.

¹² Vgl. BGH-Urteil vom 5. Mai 1983 – III ZR 57/82 – FamRZ 1983, 1220, 1221; *Staudinger/Engler* BGB (2004) § 1833 Rn. 35; *Voigt*, Betreuerpflichten, 89; *Wolf*, Haftung, 79.

Dagegen hing der Betreute an keinem der nicht privat genutzten Objekte in besonderer Weise. Die Überlegungen zur Auswahl, welche Grundstücke am besten geeignet waren, um die erforderliche Liquidität zu erzielen, werden als Zweckmäßigkeitserwägungen angesehen.

3. Abgeleitete Fragestellung

Hat der vom Betreuten geäußerte Wille eine subjektiv persönliche Bedeutung?

Ist der vom Betreuten geäußerte Wille Ausdruck bloßer Zweckmäßigkeitserwägungen?

4. Hinweis zur Dokumentation

Der persönliche Bezug zu dem vom Betreuten geäußerten Willen sollte hervorgehoben und durch geeignete Dokumente oder Zeugen belegt werden.

VII. Schutz höherrangiger Rechtsgüter

1. Hinweise des Senats

Nach Auffassung des Senats darf der Begriff des Wohles des Betreuten¹³ nicht losgelöst von seinen subjektiven Vorstellungen und Wünschen bestimmt werden.¹⁴ Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.¹⁵ Folglich läuft ein Wunsch nicht bereits¹⁶ dem Wohl des Betreuten zuwider, wenn er dessen objektivem Interesse widerspricht. Vielmehr entsteht ein beachtlicher Gegensatz zwischen Wohl und Wille des Betreuten erst dann, wenn die Erfüllung der Wünsche höherrangige Rechtsgüter des Betreuten gefährden oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde.¹⁷ Entsprechend erfordert es das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht des Betreuten,¹⁸ dass der Betreuer einen Wunsch des Betreuten nicht wegen Vermögensgefährdung ablehnen darf, solange dieser sich von seinen Einkünften und aus seinem Vermögen voraussichtlich bis zu seinem Tod wird unterhalten können.¹⁹ Selbst wenn durch die Erfüllung der Wünsche des Betreuten dessen Vermögen – den Interessen seiner Erben zuwider – erheblich geschmälert wird, ist der Wunsch in diesem Fall zu respektieren.

Für diesen grundsätzlichen Vorrang der Wünsche des Betreuten vor dessen objektiven Interessen, insbesondere auch vor seinen objektiven Vermögensbelangen, spricht zunächst, dass der Betreuer nach allgemeiner Auffassung nicht die Aufgabe hat, das Vermögen des Betreuten zugunsten seiner Erben zu erhalten.²⁰ Diese Sichtweise wider-

spricht auch nicht dem Anliegen des Gesetzgebers, der Betreuer dürfe dem Betreuten nicht die Hand zur Selbstschädigung reichen;²¹ denn eine Selbstschädigung des Betreuten wird regelmäßig nur dann nicht mehr hingenommen werden können, wenn dessen Unterhalt bis zu seinem Tod infolge einer Maßnahme des Betreuers nicht mehr gesichert ist.

2. Aus dem Fall

Im vorliegenden Fall hat der betreute Mensch, trotz des von den Erben vortragenen Schadens, seinen Unterhalt bis zum Lebensende bestreiten können.

3. Abgeleitete Fragestellung

Gefährdet die Umsetzung des vom Betreuten geäußerten Willens eine oder mehrere seiner höherrangigen Rechtsgüter (Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre, Eigentum)?

Ist die erwartete Gefährdung als zunehmende Disposition des Rechtsgutes zu erkennen?

Ist das Rechtsgut in seiner Substanz gefährdet?

Gefährdet die Umsetzung des vom Betreuten geäußerten Willens seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation?

Gefährdet die Umsetzung des vom Betreuten geäußerten Willens seine Fähigkeit, sich jetzt und in Zukunft selbst zu unterhalten?

4. Hinweis zur Dokumentation

Zu dokumentieren ist die Auswirkung des befürchteten Schadens für höherwertige Interessen.

VIII. Resümee

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat erhebliche Bedeutung bei der Rechtsauslegung, da sich die anderen Gerichte in der Regel an ihr orientieren. Dem Betreuer kann nur geraten werden, sich an den so entwickelten Richtlinien zu orientieren, auch wenn sich ihm die Logik im Einzelnen nicht erschließt.

Unbestritten trifft den Betreuer eine umfassende Pflicht, den Betreuten über alle Aspekte wichtiger Angelegenheiten aufzuklären. Dies insbesondere dann, wenn er in der Erwartung eines Schadens dem Willen des Betreuten folgen will und der Betreute nicht in der Lage ist, sich eigenverantwortlich die benötigten Informationen einzuholen.

Neben dem allgemeinen Vorrang des Willens hat der BGH zwei Parameter genannt, die den Betreuer verpflichten können, das objektive Wohl vor die

Erfüllung der Wünsche des Betreuten zu stellen.

Die Wünsche des Betreuten sollen dann zurückstehen, wenn dem festgestellten Wunsch lediglich Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde liegen oder/und die Realisierung des Wunsches höherwertige Rechtsgüter, die gesamte Lebens- und Versorgungssituation oder die Fähigkeit, sich jetzt und in Zukunft selbst zu unterhalten, gefährdet.

Das Landgericht hat als Vorinstanz die Frage der geistigen Leistungsfähigkeit untersucht und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Betreute zur fraglichen Zeit und Entscheidung als geschäftsfähig anzusehen war. Als Anlasserkrankung wird eine Sinnesbehinderung beschrieben. In den Hinweisen des BGB findet sich keine Erörterung dieses Sachverhaltes. Dies lässt darauf schließen, dass die genannten Einschränkungen auch den Fall treffen, dass der Betreute in vollem Umfang geschäftsfähig ist. Dem kann nicht gefolgt werden.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts²² hat der Deutsche Bundestag eine gesetzliche Regelung zu Form, Inhalt und Wirksamkeit der Patientenverfügung getroffen. Einwilligungsfähige Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen. Dem Recht des einwilligungsfähigen Volljährigen zur Disposition des Rechtsgutes Leben werden keine Grenzen gesetzt. Im Ereignisfall ist lediglich zu prüfen, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu treffen. Darüber hinaus wird der Betreuer verpflichtet den mutmaßlichen Willen zu ermitteln und diesem Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Auch an dieser Stelle ist keine Grenze genannt,

13 Im Sinne des § 1901 Abs. 2 und 3 BGB.

14 Vgl. auch HK-BUR/Bauer § 1901 BGB Rn. 23.

15 Gemäß § 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB.

16 Dann im Sinne des § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB.

17 OLG Schleswig OLG Report 2001, 346, 347; HK-BUR/Bauer § 1901 BGB Rn. 32; MünchKomm/Schwab BGB 5. Aufl. § 1901 Rn. 14 f.

18 Vgl. etwa *Bienwald*, Betreuungsrecht, § 1901 Rn. 19; HK-BUR/Bauer § 1901 BGB Rn. 24.

19 *Schulze/Dörner/Ebert/Kemper* BGB 5. Aufl. § 1901 Rn. 5.

20 BGH-Urteil vom 22. Februar 1967 – IV ZR 279/65 – MDR 1967, 473; KG ZMR 2002, 265, 269; BayObLG NJW 1991, 432; *Bienwald*, Betreuungsrecht, § 1901 Rn. 22; HK-BUR/Bauer § 1901 BGB Rn. 35; *Schulze/Dörner/Ebert/Kemper* BGB 5. Aufl. § 1901 Rdn. 5; *Soergel/Zimmermann* BGB 13. Aufl. § 1901 Rn. 4; *Damrau/Zimmermann* § 1901 Rn. 4.

21 BT-Drucks. 11/4528 S 67, 133; OLG Schleswig OLG Report 2001, 346, 347; HK-BUR/Bauer § 1901 BGB Rn. 44; MünchKomm/Schwab BGB 5. Aufl. § 1901 Rn. 16.

22 BGBl. I Seite 2286.

die den Betreuer berechtigt, von dem ermittelten Willen abzuweichen, wenn dieser auf der Fähigkeit zur freien Willensbildung beruht.

Die Regelung²³ untermauert das Recht zur freien Selbstbestimmung des Betreuten selbst dann, wenn damit eine Gefahr für seine Gesundheit und/oder sein Leben verbunden ist. Sie muss im übertragenen Sinn auch für andere Rechtsgüter gelten. Dem Willen des einwilligungsfähigen Betreuten muss somit auch gefolgt werden, wenn dieser Ausdruck von Zweckmäßigkeitserwägungen ist oder die Realisierung des Wunsches die gesamte Lebens- und Versorgungssituation oder die Fähigkeit, sich jetzt und in Zukunft selbst zu unterhalten, gefährdet.

Eine Befugnis, sich über den Willen des Betreuten hinwegzusetzen ergibt sich lediglich dann, wenn die Fähigkeit des Betreuten zur freien Willensbildung eingeschränkt oder erloschen ist. Oft ist dies nicht mit letzter Sicherheit festzustellen. Für diesen Fall versteht sich die Checkliste als Hilfestellung.

Die Checkliste fragt nach relevanten Aspekten. Sie versteht sich nicht als Kausalkette, die zu einer Ja/Nein-Antwort führt. Die aus der Checkliste gewonnenen Erkenntnisse müssen einzeln und im Zusammenhang abgewogen werden. Sodann ergibt sich die Begründung für die Antwort auf die Frage, ob den Wünschen des Betreuten zu folgen ist oder zugunsten seines objektiven Wohls verfahren werden muss.

23 § 1901a BGB.

Checkliste für Entscheidungen, bei denen die Wünsche gegen das objektive Wohl stehen.

Zur Fähigkeit der freien Willensbildung

Wäre der Wunsch ohne die Erkrankung gleichermaßen gegeben?

Wenn nein:

Hindert die Erkrankung den Betreuten eigene Wünsche zu bilden und diese zur Grundlage und Orientierung seiner Lebensgestaltung zu machen?

Ist der betreute Mensch in der Lage, die für die Willensbildung zugrunde liegenden Tatsachen zu erkennen?

Zur Fähigkeit den Sachverhalt zu erkennen und zu bewerten

Wurde der Betreute von mir oder Dritten umfänglich beraten?

Müssen weitere Informationen, Gutachten oder Meinungen von Sachverständigen eingeholt werden?

Widerspricht der Wille des Betreuten seinem objektiven Wohl?

Welcher Schaden kann entstehen, wenn der Betreuer dem Willen des Betreuten entspricht?

Wie kann der Schaden vermieden werden?

Ist sich der Betreute über Art und Umfang des erwarteten Schadens und seine Vermeidbarkeit bewusst?

Zur Frage der persönlichen Bedeutung der anstehenden Entscheidung

Hat der vom Betreuten geäußerte Wille eine subjektiv persönliche Bedeutung?

Ist der vom Betreuten geäußerte Wille Ausdruck bloßer Zweckmäßigkeitserwägungen?

Zur Frage der Gefährdung höherwertiger/existenzieller Interessen des Betreuten

Gefährdet die Umsetzung des vom Betreuten geäußerten Willens eine oder mehrere seiner höherrangigen Rechtsgüter (Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre, Eigentum)?

Ist die erwartete Gefährdung als hinzunehmende Disposition des Rechtsgutes durch den Betreuten zu erkennen?

Ist das Rechtsgut in seiner Substanz gefährdet?

Gefährdet die Umsetzung des vom Betreuten geäußerten Willens sein gesamte Lebens- und Versorgungssituation?

Gefährdet die Umsetzung des vom Betreuten geäußerten Willens seine Fähigkeit sich jetzt und in Zukunft selbst zu unterhalten?

Impressum

Betreuungsrechtliche Praxis – BtPrax

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung herausgegeben in Verbindung mit dem Vormundschaftsgerichtstag e. V., Hamburg

Redaktion im Verlag Ella Maybusch

Telefon: 0221/ 9 76 68-116

Telefax: 0221/ 9 76 68-265

E-Mail: ella.maybusch@bundesanzeiger.de

Verantwortliche Redakteurin Prof. Dr. Dagmar Brosey

Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Mainzer Str. 5, 50678 Köln

Tel.: 0221/82 75 33 26

E-Mail: brosey@btprax.de

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil

Dr. Andreas Jürgens, MdL und Richter am

Amtsgericht a. D.

Karl-Kaltwasser-Str. 27, 34121 Kassel,

Tel.: 0561/9 32 49 85,

E-Mail: Andreas_Juergens@t-online.de

Jede veröffentlichte Entscheidung wird durch

den Verlag mit € 25,- vergütet.

Manuskripte

Manuskripte sind unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise

zweimonatlich; jeweils 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft € 17,75 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland € 1,50 pro Ausgabe/Ausland € 3,- pro Ausgabe). Der Jahresabopreis beträgt € 103,20 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland € 0,75 pro Ausgabe/Ausland € 3,- pro Ausgabe). Preise für Mitglieder des VGT und BdB sowie Studenten auf Anfrage. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag eingegangen sein.

Verlag

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH.

Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Geschäftsführung: Rainer Diesem, Fred Schuld

Vertriebsleitung: Birgit Drehsen

Telefon: 0221/9 76 68-121

Abo-Service

Ulrike Vermeer

Telefon: 0221/ 9 76 68-229

Telefax: 0221/ 9 76 68-288

E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung

Melanie Saß

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH.

Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: 0221/9 76 68-343

Telefax: 0221/9 76 68-271

E-Mail: melanie.sass@bundesanzeiger.de

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreislste Nr. 15 vom 1.1.2010

Herstellung

Günter Fabritius, Telefon: 0221/ 9 76 68-182

Satz Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck Appel & Klinger Druck und Medien

GmbH, Kronach

ISSN: 0942-2390